

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2021.00075

vom 1. April 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2021.00075

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2021.00075 du 1 avril 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2021.00075 del 1 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 9

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsangehörige und lebt seit September 2019 als Studentin in der Schweiz (Urk. 6/7/1). Der vorliegende Streit betrifft eine sozialversicherungsrechtliche Frage. Zu prüfen ist deshalb zunächst, ob ein Sach verhalt vorliegt, der vom Personenfreizügigkeitsabkommen (Abkommen vom 2 1. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA; SR 0.142.112.681]) erfasst ist.

E. 1.2

Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art.

E. 1.3.1

Die beiden genannten gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen sind für die Schweiz durch den Beschluss Nr. 1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31. März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II des Abkommens über die Koordinie rung der Systeme der sozialen Sicherheit per 1. April 2012 in Kraft getreten (AS 2012 2345; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_45 5/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1) beziehungsweise mit Beschluss Nr. 1/2014 des Gemischten Ausschusses zur Änderung

von Anhang II dieses Abkommens über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 28. November 2014 (AS 2015 333 345) abgeändert worden

und in zeitlicher Hinsicht auf den vorliegenden Fall anwendbar (vgl. auch BGE 144 V 127 E. 4.1-4.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3.2

In persönlicher Hinsicht sind das FZA beziehungsweise die darin als anwendbar erklärte VO 883/2004 anwendbar, da die Beschwerdeführerin Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland (Urk. 6/2/3, 6/6) und damit Staatsangehörige eines Mitgliedstaates ist, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten (Art. 1 FZA, Art. 2 Abs. 1 VO 883/2004 , Stand 1. Januar 2015).

E. 1.3.3

In sachlicher Hinsicht sind das FZA und die

VO 883/2004

ebenfalls anwendbar, da Leistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 3

Abs. 1 lit. a der Verordnung VO 883/2004

zur Diskussion stehen. 2. 2.1

Gestützt auf das FZA beziehungsweise die VO 883/2004 ist das anwendbare Landesrecht festzulegen. 2.2

Der Titel II der VO 883/2004 umfasst unter der Überschrift « Bestimmung der an zuwendenden Rechtsvorschriften » die Art. 11-16. Gemäss Art.

E. 6

und Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, ist bei der HUK-Coburg Krankenversicherung AG (Deutschland, nachfolgend: HUK) krankenversichert (Urk. 6/7/3). Sie verfügt über eine (bis am 1. September 2021 gültige) Aufenthaltsbewilligung B zwecks Ausbildung (Erwerbstätigkeit bis 15 Std./Woche, Urk. 6/7/1) und ist seit dem 1. August 2020 an der Hochschule Y. ___ immatrikuliert (Urk. 6/10/2).

Am 16. Oktober 2020 leiteten die Städtischen Gesundheitsdienste der Stadt Zürich die ihnen von X. ___ eingereichten Unterlagen als Gesuch um Prüfung der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht an die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (nachfolgend: Gesundheitsdirektion) weiter (Urk. 6/1). Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 forderte die Gesundheitsdirektion X. ___ auf, das Bestätigungsformular A vom ausländischen Krankenversicherer ausfüllen sowie unterzeichnen zu lassen und einzureichen (Urk. 6/3, 5). Mit Verfügung vom 29. Januar 2021 lehnte die Gesundheitsdirektion mangels gleichwertiger Versicherungsdeckung das Gesuch um Befreiung vom Versicherungsobligatorium nach KVG ab und verpflichtete X. ___ , innerhalb von 30 Tagen bei einer anerkannten schweizerischen Krankenversicherung eine Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) abzuschliessen und der Wohngemeinde den Versicherungsnachweis zukommen zu lassen (Urk. 6/11).

Dagegen erhob X. ___ am 10. Februar 2021 Einsprache und stellte ein neu ausgefülltes Formular A in Aussicht (Urk. 5/14). Am 27. Februar 2021 reichte sie zusammen mit einer Bestätigung ihrer Mutter, wonach diese für allfällige nicht gedeckte Gesundheitskosten bürge (Urk. 6/16/2), ein weiteres Schreiben der HUK ein (Urk. 6/15, 16/1). Nachdem sie von der Gesundheitsdirektion erneut aufgefordert worden war, das Formular A ohne Einschränkungen von der privaten Versicherung unterzeichnen zu lassen und einzureichen (Urk. 6/17), X. ___ indessen einzig auf die bereits eingereichten Unterlagen verwies (Urk. 6/18), wies die Gesundheitsdirektion die Einsprache von X. ___ mit Entscheid vom 20. Oktober 2021 ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X. ___ am 13. November 2021 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Entscheids und die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 10. Januar 2022 schloss die Gesundheitsdirektion auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 12. Januar 2022 angezeigt wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 8

des FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II (« Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ») des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander

insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (kurz: VO 883/2004 ; SR 0.831.109.268.1) und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (kurz: VO 987/2009 ; SR 0.831.109.268.11) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 oder gleichwertige Vorschriften an .

E. 11

Abs. 3 lit . e zur Anwendung; danach unterliegen diese Personen den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates.

In Art. 1 lit . j der VO 883/2004 wird der Begriff des Wohnortes als Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person definiert, wogegen nach Art. 1 lit . k VO 883/2004 unter dem Begriff des Aufenthaltes der vorübergehende Aufenthalt zu verstehen ist. 2.3

Der Wohnsitz der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 23 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; in der Fassung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.